

Krypto-Assets in der Vermögens- und Nachfolgeplanung

Biermann / Liegmann / Lindermann

2025

ISBN 978-3-406-80120-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

wie es in der Vergangenheit beispielsweise bei *Kusama* der Fall war, die im Ökosystem von *Polkadot* angesiedelt ist. In diesem Zusammenhang ist auch an § 3 Nr. 38 EStG zu denken. Abhängig vom konkreten Sachverhalt kann auch eine verbindliche Auskunft nach § 89 AO in Betracht kommen.

bb) Bewertungsmaßstab für Token als Sachbezug. Die Wertermittlung von Token, die als Geld im Sinne von § 8 Abs. 1 EStG anzusehen sind, erfolgt nach den bereits dargestellten Grundsätzen.⁵²⁰ Liegt hingegen eine Sachzuwendung vor, sind die Token nach § 8 Abs. 2 EStG zu bewerten, dh es ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort zu ermitteln. Maßgeblich ist dabei, was im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für vergleichbare Sachbezüge tatsächlich gezahlt wird.⁵²¹ Das ist grundsätzlich der **günstigste Preis am Markt**,⁵²² der gegebenenfalls als Maßstab für die Üblichkeit des Endpreises heranzuziehen ist (zur Bewertung ausführlich unter § 12).⁵²³ Einen Markt bilden alle gewerblichen Anbieter, von denen der Steuerpflichtige die konkrete Ware oder Dienstleistung im Inland unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote oder auf sonstige Weise gewöhnlich beziehen kann.⁵²⁴ Ob ein solcher besteht, ist eine Tatsachenfrage, die auf den Bewertungszeitpunkt zu beantworten ist. Das ist der Zeitpunkt des Zuflusses.⁵²⁵ Insoweit illustriert der *ENS-Airdrop*,⁵²⁶ dass die Auffassung in der älteren Literatur, nach der ein Markt im Zuflusszeitpunkt nicht bestehen muss,⁵²⁷ zumindest in den Fällen überholt ist, in denen eine Handlung des Steuerpflichtigen die Zuteilung der Token auslöst. Diese kann auch erst dann erfolgen, wenn bereits ein Markt besteht. Weiterhin gilt demgegenüber die Feststellung, dass der Wert eines *Airdrops* in der Mehrzahl der Fälle verschwindend gering sein dürfte.⁵²⁸ Dass trotzdem eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist, unterstreichen weitere prominente Beispiele.⁵²⁹

Im ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob sich überhaupt ein Kurs ermitteln lässt. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass ein ermittelter Wert nicht gleichbedeutend mit dem vom Letztverbraucher üblicherweise geforderten tatsächlichen Preis ist.⁵³⁰ Trotzdem stellt er in der Regel eine **taugliche Schätzungsgrundlage** dar,⁵³¹ nicht zuletzt auch deshalb, weil kaum Alternativen existieren.⁵³² Diese und andere Bewertungsfragen thematisiert die Finanzverwaltung nicht, sondern stellt lediglich darauf ab, ob sich überhaupt ein Marktkurs feststellen lässt.⁵³³ Erfahrungsgemäß wird dieser in der Regel auch akzeptiert.⁵³⁴ Richtigerweise ist im zweiten Schritt allerdings immer zu prüfen, ob der ermittelte Preis ausreichend objektiv ist (siehe dazu ausführlich unter → § 12). Zweifel können sich insbesondere dann ergeben, wenn **kein aktiver Markt** gegeben ist,⁵³⁵ wie es bei exotischeren Token oft der Fall sein kann.⁵³⁶ Entsprechende Bedeutung

⁵²⁰ Zur Ermittlung von Wechselkursen → § 12.

⁵²¹ BFH 17.6.2005 – VI R 84/04, BFHE 210, 291; BMF 16.5.2013 – V C 5 – S 2334/07/0011, DStR 2013, 1068, Tz. 3.1.

⁵²² BFH 12.4.2007 – VI R 36/04, BFH/NV 2007, 1851; BMF 16.5.2013 – V C 5 – S 2334/07/0011, DStR 2013, 1068, Tz. 3.1.

⁵²³ BFH 27.3.1981 – VI R 132/78, BFHE 133, 206; BFH 22.7.1988 – III R 175/85, BFHE 154, 218.

⁵²⁴ BFH 6.6.2018 – VI R 32/16, BFHE 261, 516; BMF 16.5.2013 – V C 5 – S 2334/07/0011, DStR 2013, 1068, Tz. 4; Seifert DStZ 2015, 246 (247).

⁵²⁵ Zur Ermittlung des Zuflusszeitpunktes → Rn. 86 ff.

⁵²⁶ Zu den Hintergründen und der steuerlichen Bewertung → Rn. 109 ff.

⁵²⁷ Lohmar/Jeuckens FR 2019, 110 (116 f.); Carlé/Winkler DStZ 2021, 570 (572).

⁵²⁸ Heuel/Matthey NWB 2018, 1037 (1050).

⁵²⁹ Neben dem *ENS-Airdrop* erfuhren die *Airdrops* der Token *Terra Name Service*, *Uniswap* und *Stellar Lumen* besondere Aufmerksamkeit.

⁵³⁰ Richter/Augel FR 2017, 937 (946); im Ergebnis ebenso Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1892).

⁵³¹ Richter/Augel FR 2017, 937 (946); zustimmend Hötzel, *Virtuelle Währungen*, 1. Aufl. 2018, S. 162.

⁵³² Instrukтив Hötzel, *Virtuelle Währungen*, 1. Aufl. 2018, S. 102 ff.

⁵³³ BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 584, Rn. 73, 43.

⁵³⁴ Vgl. Arendt/Friedberg RD 2022, 273 (276).

⁵³⁵ Vgl. Kirsch/von Wieding/Höbener IRZ 2020, 495 (499) im Kontext der IFRS-Bilanzierung.

⁵³⁶ Pillen/Hilbert NWB 2023, 1325 (1332).

hat die Frage, ob ein aktiver Markt besteht.⁵³⁷ Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage sollte nicht nur in den Fällen, in denen sich kein Markt ermitteln lässt, ein Ansatz mit 0 EUR gerechtfertigt sein,⁵³⁸ sondern auch dann, wenn sich ein Schätzwert nicht mehr sachlich begründen lässt.

- 101 Demgegenüber spricht das Vorliegen von Kursdaten mehrerer *Exchanges* dafür, dass ein aktiver Markt besteht.⁵³⁹ Das gleiche gilt, wenn sich **gebündelte Handelsdaten** über sogenannte Kursaggregatoren beziehen lassen.⁵⁴⁰ Liegen dann mehrere voneinander abweichende Notierungen vor, ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Insoweit vertritt ein Teil der Literatur, dass ein Durchschnittspreis zulässig sei.⁵⁴¹ Auch dieser kann eine **sachgerechte Schätzung** darstellen.⁵⁴² Das gleiche gilt für den Rückgriff auf den niedrigsten feststellbaren Preis, der regelmäßig zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führen wird. Auf der Suche nach dem „richtigen Wert“ ist innerhalb dieser teilweise erheblichen Wertbandbreiten eine Einzelfallentscheidung zu treffen, für deren Begründung weder Literatur noch Rechtsprechung bislang konkrete Leitlinien entwickelt haben (ausführlich zur Bewertung unter § 12). Im Regelfall ist es aus Beratersicht daher sinnvoll, sich an die Konkretisierung der Finanzverwaltung zu halten, die grundsätzlich Daten einer Handelsplattform oder von Kursaggregatoren zu Grunde legt.⁵⁴³ Weil sich daraus ein erheblicher Auswahl- und damit Beurteilungsspielraum ergibt, ist dieses Vorgehen durchaus praxisgerecht. Liegt hingegen eine Sonderkonstellation vor,⁵⁴⁴ kann ein abweichender Ansatz gerechtfertigt sein. Dafür gilt das bereits Ausgeführte.
- 102 *cc) Besonderheiten bei Einkünften nach § 19 EStG.* Insbesondere Startup-Unternehmen im Bereich des *Web3* nutzen die Möglichkeit, durch Ausgabe eigener Token ihre Mitarbeiter am Unternehmenserfolg zu beteiligen. Üblicherweise erwirbt der Arbeitnehmer zu diesem Zweck einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung der Token. In diesen Fällen ist ein geldwerter Vorteil gegeben, wenn der Arbeitnehmer die Token für seine Arbeitsleistung verbilligt erhält. Um zu ermitteln, ob das der Fall ist oder sich Leistung und Gegenleistung entsprechen, sind Wert der Token und vereinbarter Kaufpreis gegenüberzustellen. **Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt** ist der Abschluss des für beide Seiten verbindlichen Veräußerungsgeschäfts.⁵⁴⁵ Davon unabhängig ist die Frage, wann der Zufluss der Token erfolgt. Für die Bewertung spielt dieser Zeitpunkt keine Rolle. Wie bei der Bewertung von Aktienoptionen gilt auch in diesem Fall, dass positive wie negative Wertveränderungen zwischen schuldrechtlichem Veräußerungsgeschäft und Zufluss nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch den Markt vermittelt werden.⁵⁴⁶

2. Laufende Einkünfte aus Token

- 103 Einkünfte im Zusammenhang mit Token lassen sich auf verschiedensten Wegen erzielen. Insbesondere im Bereich der *Decentralized Finance* entstehen regelmäßig neue

⁵³⁷ Zur Definition und Ermittlung → § 12.

⁵³⁸ Lohmar/Jeuckens FR 2019 110 (116); Carlé/Winkler DStZ 2021, 570 (572); BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 584, Rn. 73; zustimmend Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1892); ebenso Kirsch/von Wieding/Höbener IRZ 2020, 495 (500) für die Bilanzierung nach IFRS.

⁵³⁹ Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1891).

⁵⁴⁰ Dabei handelt es sich um Anbieter im Internet, die Preisdaten verschiedener Anbieter zusammenstellen und als Durchschnittswerte zur Verfügung stellen. Bekannte Anbieter am Markt sind beispielsweise CoinMarketCap und CoinGecko, vgl. auch BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 584, Rn. 31.

⁵⁴¹ Richter/Augel FR 2017, 937 (946); Pielke, Besteuerung von Kryptowährungen, 1. Aufl. 2018 S. 14; Pillen/Hilbert NWB 2023, 1325 (1332); wohl auch Dürr, NWB 2019, 2556 (2558).

⁵⁴² Richter/Augel FR 2017, 937 (946); zustimmend Hötzel Virtuelle Währungen, 1. Aufl. 2018, S. 162.

⁵⁴³ BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 584, Rn. 43, 73.

⁵⁴⁴ Vgl. D. Fischer BBK 2023, 913 (924).

⁵⁴⁵ BFH 7.5.2014 – VI R 73/12, BFHE 245, 230.

⁵⁴⁶ Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1893).

Konzepte,⁵⁴⁷ die einer ertragsteuerlichen Einordnung bedürfen. Erzielt der Steuerpflichtige laufende Einkünfte kommen regelmäßig nur wenige Besteuerungstatbestände in Betracht (§§ 15, 20, 22 Nr. 3 EStG). Nicht nur aufgrund unklarer Begrifflichkeiten stellen sich Herausforderungen bei der Subsumtion darunter. Allzu oft bereiten auch die technischen Hintergründe diverser Vorgänge besondere Schwierigkeiten. Um diese zu bewältigen ist es für Berater unerlässlich, die Standardvorgänge einordnen zu können. Dazu gehören *Airdrops*, *Mining*, *Staking*, *Masternodes*, *Lending* und *Liquidity Mining*.

a) **Einkünfte durch Airdrops.** Hohe praktische Relevanz haben *Airdrops*, die gelegentlich auch als *Faucet bezeichnet werden*.⁵⁴⁸ Unter diesem Begriff werden eine Vielzahl an Vorgängen zusammengefasst, die zu einer **Zuteilung von Token außerhalb von Veräußerungsgeschäften** führen. Angesichts unterschiedlichster Ausprägungen ist die Nutzung eines solchen Sammelbegriffs ohne inhaltlichen Mehrwert und bedarf der Konkretisierung. Zu diesem Zweck sind alle Zuflüsse von Token auszuscheiden, die in offensichtlichem Zusammenhang mit einer Überschusseinkunftsart stehen. Praktisch kommt dabei nur § 22 Nr. 3 EStG in Betracht. Solche Vorgänge, die angesichts einer eindeutig erwerbsgerichteten Betätigung des Steuerpflichtigen diesen Tatbestand erfüllen, werden mitunter als *Bounty* bezeichnet.⁵⁴⁹ Indes besteht die Schwierigkeit darin, die Unterschiede zwischen *Airdrops* und *Bounties* mit Leben zu füllen und eine solche Handlung des Steuerpflichtigen zweifelsfrei festzustellen. 104

Praxistipp:

Eine trennscharfe Abgrenzung lässt sich durch eine rein begriffliche Argumentation nicht bewerkstelligen. Wie in vielen anderen Fällen ist es notwendig, im konkreten Einzelfall, die notwendigen Feststellungen zu treffen. Im Falle von *Airdrops* ist Ausgangspunkt die Frage, ob eine Leistung des Steuerpflichtigen im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG vorliegt.

aa) **Begriffsbestimmung.** Regelmäßig erfolgen *Airdrops* von Token als **Werbemaßnahme**,⁵⁵⁰ sodass ihr Zufluss für den Empfänger mit keinen Kosten verbunden ist.⁵⁵¹ Insofern versinnbildlicht die Bezeichnung den Umstand, dass Token auch ohne jegliches Zutun des Steuerpflichtigen, gleichsam einem „Abwurf aus der Luft“, erscheinen können. Dieses Phänomen ist allerdings zur Ausnahme geworden. Hinter *Airdrops* stehen mittlerweile oft genug **neuartige Geschäftsmodelle**,⁵⁵² die immer öfter ein Handeln des Steuerpflichtigen erfordern, um die Zuteilung auszulösen. Zutreffend differenziert die Literatur anhand des Maßes der Mitwirkung.⁵⁵³ Angesichts der Vielzahl an unterschiedlichen Erscheinungsformen verbietet sich allerdings eine begrifflich-typisierende Betrachtung.⁵⁵⁴ 105

Praxistipp:

Richtigerweise müssen in jedem Einzelfall drei Fragen beantwortet werden: Zu klären ist zunächst, ob ein Zutun des Steuerpflichtigen vorliegt, das den Airdrop veranlasst hat. Ist das der Fall, schließt

⁵⁴⁷ Für einen Überblick vgl. Möslein/Kaulartz/Rennig RDt 2021, 517.

⁵⁴⁸ Brinkmann/Meseck RdF 2018, 231 (236); Omlor/Link-Brinkmann, Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2023, § 13 Rn. 46.

⁵⁴⁹ Himmer/Liedgens Ubg 2022, 194 (202); Selonke/Madsen, beck.digitax 2022, 290 (295).

⁵⁵⁰ Lohmar/Jeuckens FR 2019, 110 (116); Carlé/Winkler DStZ 2021, 570 (570); Beck'sches Steuer- und Bilanzlexikon, Kryptowerte, Rn. 47.

⁵⁵¹ Für frühe Erscheinungsformen vgl. Brinkmann/Meseck RdF 2018, 231 (236); Heuel/Matthey NWB 2018, 1037 (1049); Heuel/Matthey EStB 2018, 300 (302).

⁵⁵² Vgl. Schaden/A.-B. Wagner/Zawodsky StuW 2022, 151 (154).

⁵⁵³ Vgl. Lohmar/Jeuckens FR 2019, 110 (116); Carlé/Winkler DStZ 2021, 570 (571); Selonke/Madsen beck.digitax 2022, 290, 294, die alle zwischen verschiedenen Erscheinungsformen differenzieren.

⁵⁵⁴ Vgl. Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1892), die darlegen, weshalb Zuflüsse im Zusammenhang mit IOTA trotz Bezeichnung als Staking als Airdrop anzusehen sind.

sich die Frage an, ob diese Handlung den Tatbestand von § 22 Nr. 3 EStG verwirklicht. Ist das der Fall, stellt sich die Frage nach der Bewertung des Zuflusses.

- 106 Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Zuteilung von Token im Rahmen eines *Airdrops* in technischer Hinsicht keine grundlegenden Besonderheiten aufweist, sondern lediglich eine **automatisierte Massenübertragung** darstellt. Zwar bedienen sich mitunter auch Handelsplattformen dieses Mittels und schreiben Token dem Konto ihrer Nutzer gut.⁵⁵⁵ Im Regelfall wird ein Airdrop allerdings durch den Einsatz eines *Smart Contract* bewirkt, der automatisiert eine Transaktion von Token von einer oder mehreren Ursprungsadressen auf andere Adressen initiiert.⁵⁵⁶ Auch sind im *Smart Contract* regelmäßig Bedingungen hinterlegt, die Teilnahmevoraussetzung sind. Zwingend ist deren Existenz allerdings nicht. Die **bedingungslose Zuteilung** von Token ist technisch nicht nur möglich, sondern ein klassischer Anwendungsfall. Dabei ist zu beachten, dass die Existenz der Token zwar notwendige Voraussetzung für ihre Übertragung ist. Das schließt allerdings nicht aus, dass sie nur für Zwecke des Airdrops, insbesondere in engem zeitlichen Zusammenhang mit diesem geschaffen werden.
- 107 Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Mitwirkung des Empfängers bei Airdrops grundsätzlich ebenso entbehrlich ist wie seine Einwilligung. Aufgrund der öffentlichen Natur fast aller Blockchains lassen sich Empfangsadressen automatisiert zusammenstellen.⁵⁵⁷ Einer Bereitstellung durch den Empfänger bedarf es grundsätzlich nicht; praktisch ist die Angabe der Empfangsadresse allerdings der Regelfall. Auch sind **keine besonderen Empfangsvorkehrungen** zu treffen, was oftmals dazu führt, dass eine Vielzahl an Airdrops zufließen. Praktische Probleme ergeben sich daraus grundsätzlich nicht. Zum einen ist die weit überwiegenden Anzahl an Airdrops im Zeitpunkt des Zuflusses wertlos, sodass sich daraus keine steuerliche Relevanz ergibt. Auch stellen signifikante Wertsteigerungen, die Anlass für eine Veräußerung sein könnten, die absolute Ausnahme dar. Zum anderen lässt sich aus dem Zufluss eines Token nicht auf die Mitwirkung des Empfängers rückschließen; dazu sind immer gesonderte Feststellungen notwendig.

Praxistipp:

Wie die wenigen prominenten Beispielen illustrieren, in denen werthaltige Airdrops erfolgten, lassen sich in diesen Fällen die notwendigen Feststellungen zum Umfang der Mitwirkung des Steuerpflichtigen treffen.⁵⁵⁸ Zu diesem Zweck lassen sich neben Selbstauskünften üblicherweise auch Internetseiten nutzen, die über vergangene und zukünftige Airdrops informieren und deren Teilnahmekriterien detailliert auflisten. Daneben kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, den zu Grunde liegenden Smart Contract zu prüfen.

- 108 *bb) Steuerbarkeit des Zufluss.* Auch wenn der Zufluss von Airdrops mittlerweile regelmäßig mit einer Handlung des Steuerpflichtigen einhergeht, führt das nicht automatisch zur Steuerbarkeit. Ob eine Handlung ertragsteuerliche Konsequenzen zeitigt, ist nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung anhand der **Markteinkommenstheorie** zu beurteilen.⁵⁵⁹ Sie konturiert den ertragsteuerlichen Handlungstatbestand,⁵⁶⁰ der zusammen mit dem Erfolgstatbestand die Steuerbarkeit be-

⁵⁵⁵ Prominente Beispiele dafür sind die Airdrops von Stellar Lumen (XLM) auf Kraken oder von BNB auf Binance.

⁵⁵⁶ Die Transaktionen müssen nach dem von der jeweiligen Blockchain genutzten Konsensmechanismus noch validiert werden.

⁵⁵⁷ Ausnahmen gelten für Privacy Token wie beispielsweise Monero und ZCash, deren Blockchain nicht einsehbar ist, vgl. Maume/Haffke/Zimmermann CCZ 2019, 149 (151).

⁵⁵⁸ Besondere Aufmerksamkeit erhielten beispielsweise die Airdrops der Token Uniswap und Stellar Lumen. Für die Teilnahme an Airdrops von ENS und TNS, vgl. Finanzbehörde Hamburg 17.4.2023 – S 2257 – 2002/004 DStR 2024, 182.

⁵⁵⁹ Tipke/Lang-Hey § 8 Rn. 52 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁶⁰ Vgl. Kirchhof/Seer-Kirchhof EStG § 2 A105 ff.

dingt.⁵⁶¹ Trotzdem unterfällt nicht jedes Verhalten, das mit einem wirtschaftlichen Erfolg einhergeht, dem Anwendungsbereich von § 22 Nr. 3 EStG.⁵⁶² Notwendig ist, dass eine Handlung des Steuerpflichtigen diesen Erfolg ausgelöst hat.⁵⁶³ Ein synallagmatisches Austauschverhältnis ist allerdings nicht erforderlich.⁵⁶⁴ Ausreichend ist, wenn der Erfolg durch die Handlung **wirtschaftlich veranlasst** ist.⁵⁶⁵ Erst dadurch wird die Handlung zur Leistung und der wirtschaftliche Erfolg zur Gegenleistung.⁵⁶⁶

(1) *Umfang des Leistungsbegriffs.* Während sich der wirtschaftliche Erfolg bei *Airdrops*, der Erhalt von Token, unproblematisch feststellen lässt, muss der Sachverhalt regelmäßig daraufhin untersucht werden, an welches Verhalten des Steuerpflichtigen anzuknüpfen ist. Weil nach der herrschenden Meinung jedes menschliche Verhalten eine Leistung sein kann,⁵⁶⁷ kommt neben einem Tun auch jegliches Dulden und Unterlassen in Betracht.⁵⁶⁸ Danach sind grundsätzlich auch *Airdrops* erfasst für die keine Mitwirkung des Steuerpflichtigen erforderlich war.⁵⁶⁹ Anknüpfungspunkt ist in diesen Fällen das **Innehaben einer Adresse**, was auf den ersten Blick kontraintuitiv erscheint. Trotzdem ist es richtig, solche und andere Fälle des „passiven Abwartens“ nicht vom Leistungsbegriff auszuklammern.⁵⁷⁰ Weil sich die Frage, ob ein Verhalten passiv ist, letztlich auch wieder nur anhand des Veranlassungszusammenhangs beantworten lässt, ist mit dieser Unterscheidung kein Erkenntnisgewinn verbunden. Regelmäßig wird sich für eine Leistung des Steuerpflichtigen allerdings mehr als ein Anknüpfungspunkt finden lassen. Wie sich am Beispiel des ENS-Airdrops im Folgenden zeigen lässt, ist daher besonderes Augenmerk auf die Frage nach der wirtschaftlichen Veranlassung zu legen.

ENS steht für *Ethereum Name Service* und bezeichnet ein *Domain-Namen-System* (DNS), das auf der *ERC20-Blockchain* aufbaut. Vergleichbar mit dem DNS, das im Internet zur Anwendung kommt,⁵⁷¹ übersetzt der Dienst die aus 42 Stellen bestehenden Ethereum-Adressen aus dem Hexadezimal-Format in frei wählbare Domain-Namen.⁵⁷² Die Plattform ist mittlerweile als *Decentralized Autonomous Organization* (DAO)⁵⁷³ ausgestaltet,⁵⁷⁴ befindet sich aber in Trägerschaft der ENS-Foundation,⁵⁷⁵ die nach Recht der Cayman Islands als Foundation Company Limited By Guarantee inkorpo-

⁵⁶¹ Brandis/Heuermann/Ratschow 105 ff.

⁵⁶² Im Grundsatz daher richtig Heuel/Matthey NWB 2018, 1037 (1050).

⁵⁶³ Ständige Rechtsprechung, vgl. BFHE 262, 102; BFHE 249, 488; BFH/NV, 1085 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁶⁴ Ausdrücklich seit BFHE 207, 284; zur Entwicklung des Tatbestandsmerkmals vgl. Kirchhof/Söhn/Mellinghoff-Wernsmann/Neudenberger EStG § 22 E52.

⁵⁶⁵ BFH 2.7.2018 – IX R 31/16, BFHE 271, 63; BFH 14.4.2015 – IX R 35/13, BFHE 249, 488; BFH 19.3.2013 – IX R 65/10, BFH/NV, 1253.

⁵⁶⁶ Demgegenüber verkennen Heuel/Matthey EStB 2018, 300 (302); Heuel/Matthey NWB 2018, 1037 (1049) und; Madsen, Kryptowährungen im Steuerrecht, 1. Aufl. 2023, S. 193, dass gerade im Airdrop eine Gegenleistung liegen kann, die eine Handlung zur Leistung werden lässt.

⁵⁶⁷ Herrmann/Heuer/Raupach/Schüler-Täsch § 22 EStG Rn. 345 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁶⁸ Ständige Rechtsprechung seit BFH 23.6.1964 – GrS 1/64 S, BFHE 80, 73; vgl. Brandis/Heuermann/Nacke § 22 EStG Rn. 161 für weitere Nachweise.

⁵⁶⁹ A. A. Brinkmann/Meseck RdF 2018, 231 (236); Heuel/Matthey EStB 2018, 300 (307); Lohmar/Jeuckens FR 2019, 110 (116); Kortendick/Rettenmaier FR 2019, 412 (415).

⁵⁷⁰ Kirchhof/Söhn/Mellinghoff-Wernsmann/Neudenberger, § 22 EStG E45; aA Brandis/Heuermann/Nacke § 22 EStG Rn. 161; Waterkamp-Faupel FR 1995, 41, 45; im Ergebnis ebenfalls Heuel/Matthey NWB 2018, 1037 (1050); Schaden/Wagner/Zawodsky StuW 2022, 151 (158).

⁵⁷¹ Vgl. dazu BeckOK-Informationsrecht/Leyendecker-Langner § 12 BGB Rn. 39.

⁵⁷² Die unter <https://docs.ens.domains/im> Internet abrufbare technische Dokumentation des ENS verwendet [alice.eth](https://docs.ens.domains/im) als Beispiel.

⁵⁷³ Zum Begriff vgl. Mann NZG 2017, 1014; Für eine Einordnung in steuerlicher Hinsicht siehe Gradl/Müller, *beck.digital* 2022, 323 (326) und Müller/Winterhalter, *beck.digital* 2025, 38.

⁵⁷⁴ Vgl. die Eigendarstellung unter <https://ens.domains/de/about/>. Zum Begriff vgl. Mann NZG 2017, 1014; Beckmann Ubg 2018, 230.

⁵⁷⁵ Die DAO ist als Organ der ENS-Foundation ausgestaltet, vgl. <https://docs.ens.domains/dao/foundation>.

riert ist.⁵⁷⁶ Sie verfolgt nach ihrer Satzung keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.⁵⁷⁷ Um dem Anspruch nach Selbstverwaltung umzusetzen, erfolgte im Zuge der Umstellung auf das DAO-Konzept⁵⁷⁸ ein *Airdrop* von *Governance Tokens* für alle Nutzer der Plattform, die vor dem 31.10.2021 eine ENS-Adresse registriert hatten. Die Ankündigung des *Airdrops* mit Bekanntgabe der Teilnahmebedingungen erfolgte am 1.11.2021.⁵⁷⁹ Erste Preisdaten für den nach der Plattform benannten ENS-Token lassen sich ab dem 10.11.2021 feststellen, wo er zu Beginn seiner Handelbarkeit mit 37,42 EUR valutierte.⁵⁸⁰

- 111 (2) *Anknüpfungspunkt für Leistung*. Um die Verknüpfung der ENS-Token mit der hinter der Domain stehenden Ethereum-Adresse zu bewirken, mussten Nutzer der Plattform die Token manuell abrufen. Dieser Vorgang, der als *Claiming* bezeichnet wird, ist war neben dem Umstand, dass vor dem Stichtag eine ENS-Domain registriert war, als weitere **Voraussetzung für die Zuteilung** von Token im *Smart Contract* hinterlegt. Die Ausführung des Smart Contracts erfolgte über eine Webseite, die neben der Angabe der mit der ENS-Domain verbundenen Adresse auch verlangte, dass die Mitgliedschaftsrechte durch die Wahl eines *Delegate* genannten Vertreters ausgeübt werden.⁵⁸¹
- 112 Trotzdem kommt das *Claiming* nicht als Anknüpfungspunkt in Betracht. Der von § 22 Nr. 3 EStG geforderte **Veranlassungszusammenhang** erfordert mehr als Kausalität im Sinne einer *conditio sine qua non*. Ob ein Verhalten als Leistung qualifiziert, ist anhand einer objektivierenden, wertenden Betrachtung zu entscheiden.⁵⁸² Danach ist das *Claiming* nicht Auslöser für die Zuteilung der Token, sondern stößt nur die Verknüpfung mit einer Ethereum-Adresse an.⁵⁸³ Der Abruf von bereits zugeteilten Token ist damit nur Behaltensgrund,⁵⁸⁴ sodass darin gerade keine Leistung liegt.⁵⁸⁵ Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung in Gestalt der Finanzbehörde Hamburg im Ergebnis zwar angeschlossen,⁵⁸⁶ kommt aber trotzdem zum Ergebnis, dass der Zufluss von ENS-Token steuerbar ist.⁵⁸⁷ Dieses Ergebnis wirft mehrere Fragen auf.
- 113 Unklar bleibt nicht nur, welche Handlung die Finanzverwaltung als Leistung einordnet. Auch wenn sich keine ausdrücklichen Feststellungen finden lassen, legen die Ausführungen nahe, dass sie auf das Innehaben einer ENS-Domain abstellt. Das ist zumindest missverständlich. Aus den Regelungen des *Smart Contracts* ergibt sich, dass Voraussetzung für die Teilnahme am *Airdrop* nicht das Innehaben einer Domain im Sinne einer aktiven Nutzung der Plattform war. Vielmehr reichte schon deren Existenz aus, sodass als maßgebliche Handlung des Steuerpflichtigen nur das Registrieren der Domain in Betracht kommt. Daneben fehlen Ausführungen zur wirtschaftlichen Veranlassung. Diese sind grundsätzlich notwendig. Zum einen deshalb, weil ein **Zufalls-**

⁵⁷⁶ Die ENS-Foundation ist unter der Registrierungsnummer („Entity Code“) WC-382554 im Unternehmensregister der Cayman Islands vermerkt. Dieser Umstand lässt sich durch Einsichtnahme ins Register unter <https://www.registry.gov.ky/verify/> unter Angabe der Vorgangsnummer („Authorisation Code“) 389527448440 abprüfen.

⁵⁷⁷ Die Satzung ist abrufbar unter <https://github.com/ensdomains/governance-docs/tree/main/.gitbook/assets>.

⁵⁷⁸ Zum Begriff und Konzept vgl. M. Mann, NZG 2017, 1014.

⁵⁷⁹ Vgl. die unter <https://ens.mirror.xyz/-eaqMv7XPikvXhvjbjzPNLS4wzcQ8vdOgi9eNXeUuY> gespeicherte Mirrorseite der damaligen Ankündigung.

⁵⁸⁰ Vgl. die unter <https://coinmarketcap.com/de/currencies/ethereum-name-service/abrufbaren> Preisdaten des Kursaggregators CoinMarketCap.

⁵⁸¹ Eine begleitete Darstellung des Vorgangs ist als Video abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=YOjRlzGz6yY>.

⁵⁸² BFH 24.4.2012 – IX R 6/10, BFHE 237, 197; BFH 21.9.2004 – IX R 13/02, BFHE 207, 284; BFH 11.12.2020 – IX R 33/18, BFHE 271, 63.

⁵⁸³ Die Transaktionen müssen nach dem von der jeweiligen Blockchain genutzten Konsensmechanismus noch validiert werden.

⁵⁸⁴ Carlé/Winkler DStZ 2021, 570 (572).

⁵⁸⁵ Selonke/Madsen beck.digitax 2022, 290 (295).

⁵⁸⁶ Nach BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 584, Rn. 71 stellen solche Vorgänge keine Leistung dar, die für die technische Zuteilung erforderlich sind.

⁵⁸⁷ Finanzbehörde Hamburg 17.4.2023 – S 2257 – 2002/004, DStR 2024, 182.

element, wenn auch im Falle des ENS-Airdrops nicht gegeben, dafür sorgen kann, dass der Zurechnungszusammenhang unterbrochen bzw. überlagert wird.⁵⁸⁸ Zum anderen fallen **Handlung und Erfolg zeitlich auseinanderfallen**. Zwar ist es nach der Rechtsprechung des BFH unerheblich, ob das Entgelt vor oder nach Darbietung der Leistung erbracht wird.⁵⁸⁹ Ein Entgelt liegt allerdings erst dann vor, wenn der Steuerpflichtige sein Verhalten der erwerbswirtschaftlichen Sphäre zuordnet, indem er den wirtschaftlichen Erfolg als Gegenleistung entgegennimmt.⁵⁹⁰

(3) *Entgeltlichkeit der Handlung*. Um festzustellen, ob das der Fall ist, der Steuerpflichtige also um des Entgelts willen gehandelt hat, stellt der BFH „in erster Linie auf die objektivierte Sicht des Leistenden“ ab.⁵⁹¹ Obwohl die Finanzverwaltung zu dieser Tatfrage keine Feststellungen trifft, geht sie von einer Leistung aus.⁵⁹² Diese Annahme ist zum einen schon deshalb fragwürdig, weil sie keine tatsächliche Grundlage hat. Wie sich anhand der Gesamtumstände objektivieren lässt, waren die ENS-Token aus Sicht des Leistenden gerade nicht als Entgelt gedacht, sondern stellen **tokenisierte Mitgliedschaftsrechte** dar. Das ergibt sich nicht nur aus den ausdrücklichen Verlautbarungen der ENS-Foundation im Vorfeld des Airdrops und im Zusammenhang mit der Zuteilung. Ebenso wie die technische Ausgestaltung als *Governance Token* untermauern die Zuteilungsvoraussetzungen dieses Ergebnis. Danach erforderte die Zuteilung nicht nur den schlichten Abruf, sondern auch das **Ausüben von Mitgliedschaftsrechten** durch die Wahl eines *Delegate*. 114

Zum anderen lässt die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH unberücksichtigt. Dieser lassen sich zwar keine ausdrücklichen Einschränkungen entnehmen, betrachtet man die bisher entschiedenen Fälle, wird allerdings deutlich, dass der BFH implizit differenziert. Damit nicht jedes denkbare Verhalten durch die Entgegennahme eines wirtschaftlichen Vorteils nachträglich in die Erwerbssphäre gezogen wird, musste der wirtschaftliche Zusammenhang bereits hergestellt sein, als der Steuerpflichtige handelte.⁵⁹³ Zum anderen musste der Leistungsempfänger ein Eigeninteresse an der Vornahme der Handlung des Steuerpflichtigen haben, die er mit dem wirtschaftlichen Vorteil belohnte.⁵⁹⁴ Schließlich war vorauszusetzen, dass die Handlungen des Steuerpflichtigen beim Leistungsempfänger zu einem konsumierbaren vermögenswerten Vorteil geführt haben.⁵⁹⁵ Nur in diesem Fall besteht eine **marktmäßige Austauschbeziehung**, die nach der § 2 Abs. 1 EStG zu Grunde liegenden Markteinkommenstheorie,⁵⁹⁶ von der Einkommensteuer zu erfassen sind.⁵⁹⁷ 115

Prüft man das auf Grundlage der BFH-Rechtsprechung gefundene Ergebnis mittels dieser Überlegung gegen, unterstreicht es die Feststellung, dass der Steuerpflichtige nicht „um des Entgelts willen“ gehandelt hat. Es fehlt beim ENS-Airdrop schon am notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang. Die für die Zuteilung der ENS-Token maßgebliche Handlung des Steuerpflichtigen, die Registrierung einer ENS-Domain, musste bereits am 31.10.2021 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt stand ein 116

⁵⁸⁸ Carlé/Winkler DStZ 2021, 570 (572); BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 584, Rn. 72, 29; Schroen NWB 2022, 2043 (2051); kritisch im Hinblick auf die praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1892); aA Kirchhof/Söhn/Mellinghoff-Wernsmann/Neudenberger EStG § 22 E 61.

⁵⁸⁹ BFH 25.2.2009 – IX R 33/07, BFH/NV 2009, 1253; BFH 11.12.2020 – IX R 33/18, BFHE 271, 63.

⁵⁹⁰ BFH 11.12.2020 – IX R 33/18, BFH 25.2.2009 – BFHE 271, 63; BFH 25.2.2009 – IX R 33/07, BFH/NV 2009, 1253; BFH 21.9.2004 – IX R 13/02, BFHE 207, 284.

⁵⁹¹ Vgl. BFH 13.3.2018 – IX R 18/17, BFHE 261, 264 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁹² Finanzbehörde Hamburg 17.4.2023 – S 2257 – 2002/004, DStR 2024, 182.

⁵⁹³ Vgl. Krumm FR 2015, 639, 642 im Zusammenhang mit den Big Brother-Entscheidungen des BFH; rechtsirrig daher Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1891 f.).

⁵⁹⁴ Wie Krumm, FR 2015, 639 (642) herausarbeitet setzt die Rechtsprechung voraus, dass ein „besonderes wirtschaftliches Interesse“ vorliegt, vgl. BFH 16.1.197 – IV R 75/74, BFHE 115, 42; BFH 9.5.1985 – IV R 184/82, BFHE 143, 466; BFH 23.4.2009 – VI R 39/08, BFHE 224, 571.

⁵⁹⁵ Kirchhof/Söhn/Mellinghoff-Wernsmann/Neudenberger § 22 EStG E 59.

⁵⁹⁶ Vgl. F. J. Marx, DStZ 2014, 282 (283).

⁵⁹⁷ Lademann/Heß-Golombek § 22 EStG Rn. 351.

Airdrop aber noch nicht in Rede. Die Ankündigung erfolgte erst am 1.11.2021, sodass in diesem, wie auch in vergleichbaren Fällen, im Zeitpunkt der Handlung kein wirtschaftlicher Zusammenhang zum später eintretenden wirtschaftlichen Erfolg bestehen konnte.⁵⁹⁸ Damit liegt eine Leistung im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG nicht vor, sodass dem Grunde nach der **Anwendungsbereich der Schenkungsteuer** eröffnet ist (siehe hierzu ausführlich in § 10).⁵⁹⁹ Unter dem Gesichtspunkt, dass es die bestehenden Abgrenzungsprobleme zu dieser Steuerart löst,⁶⁰⁰ ist das Ergebnis auch sachgerecht.⁶⁰¹

- 117 (4) *Preisgabe von Daten als Entgelt.* Hängt die Zuteilung demgegenüber davon ab, dass der Steuerpflichtige **personenbezogene Daten** preisgibt, lässt sich der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen seiner Handlung und dem Zufluss nicht von der Hand weisen. Auch dass der Leistungsempfänger in diesen Fällen einen konsumierbaren vermögenswerten Vorteil erhält, lässt sich im Zeitalter der Datenökonomie nicht pauschal in Abrede stellen.⁶⁰² Die Auffassung der Finanzverwaltung, dass jegliche Preisgabe von personenbezogenen Daten eine Leistung begründet,⁶⁰³ ist allerdings zu weitgehend. Richtig ist zwar, dass schon das bloße Bereitstellen von Daten einen wichtigen Bestandteil der Wertschöpfungskette der Datenwirtschaft darstellt.⁶⁰⁴ Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung lässt sich die Abgrenzung trotzdem nicht nur anhand **technischer Notwendigkeiten** herbeiführen.⁶⁰⁵ Auch wenn die Zuteilung von Airdrops in technischer Hinsicht nur voraussetzt, dass der Steuerpflichtige seinen öffentlichen Schlüssel angibt, besteht seitens des Emittenten doch regelmäßig das Bedürfnis, mehrfache Zuwendungen an eine Person zu vermeiden. Der Vergleich mit Rabattsystem geht daher fehl, weil das gleiche Bedürfnis in diesen Fällen durch die Angabe einer Postadresse befriedigt wird. Vor diesem Hintergrund können vergleichbare Maßnahmen, die zB die Angabe einer zu bestätigenden E-Mail-Adresse erfordern, keine Leistung begründen, auch wenn dadurch personenbezogene Daten preisgegeben werden.⁶⁰⁶ Das gleiche muss gelten, wenn durch die Erhebung der personenbezogenen Daten eine gesetzliche Pflicht erfüllt wird.⁶⁰⁷

Praxistipp:

Wie der Fall des ENS-Airdrops zeigt, muss der Beratungsschwerpunkt auf der vollständigen Ermittlung des Sachverhalts liegen, um gegebenenfalls die Umstände vortragen zu können, die gegen eine Steuerbarkeit nach § 22 Nr. 3 EStG sprechen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf den Veranlassungszusammenhang zu legen. Weil die Finanzverwaltung ein weites Verständnis des Leistungsbegriffs zu Grunde liegt, ist zu erwarten, dass sie regelmäßig jede Art von Airdrop zunächst als steuerpflichtig behandelt.⁶⁰⁸ Vor einer vertieften Auseinandersetzung muss daher zuerst Wirtschaftlichkeit abgewogen werden.

⁵⁹⁸ AA Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1891 f.), die allerdings ohne nähere Begründung eine wirtschaftliche Veranlassung voraussetzen.

⁵⁹⁹ Für schenkungssteuerliche Aspekte → § 10.

⁶⁰⁰ Zur Problematik vgl. P. Fischer FR 2004, 1399 (1400 f.).

⁶⁰¹ Kritisch zu den schenkungssteuerlichen Implikationen Arendt/Friedberg beck.digitax 2021, 243 (250).

⁶⁰² Ähnlich Lohmar/Jeuckens DStR 2022, 1889 (1891); aA Selonke/Madsen beck.digitax 2022, 290 (295) unter Bezugnahme auf Carlé/Winkler DStZ 2021, 570 (570). Eine entsprechende Aussage findet sich dort allerdings nicht.

⁶⁰³ BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 584, Rn. 71; ebenso F. Schober/Stein BB 2024, 855 (861).

⁶⁰⁴ Zech, GRUR 2015, 1151 (1152); Hacker ZfPW 2019, 148 (151).

⁶⁰⁵ BMF 6.3.2025 – IV C 1 – S 2256/00042/064/043, DStR 2025, 5842, Rn. 71.

⁶⁰⁶ Brinkmann/Meseck RdF 2018, 231 (236); Omlor/Link/Brinkmann Kryptowährungen und Token § 13 Rn. 46.

⁶⁰⁷ S. Richter/Sanning ISR 2022, 205 (214).

⁶⁰⁸ Winkler/Carlé EStB 2022, 222 (227).